

WEITERENTWICKLUNG DER IV – MEDIZINISCHE GUTACHTEN

Januar 2022

1. Was ist neu?

Im Rahmen der Weiterentwicklung der IV wurden im Bereich der medizinischen Begutachtungen die Bestimmungen des Bundesgesetzes und der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG und ATSV) geändert. Sie betreffen das Verfahren der medizinischen Begutachtungen aller Sozialversicherungen, für die das ATSG gilt (z.B. Unfallversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung). Gewisse Neuerungen beziehen sich allerdings nur auf den Bereich der IV, so dass sich die entsprechenden Bestimmungen im IVG und in der IVV befinden.

2. Welches sind die wichtigsten Neuerungen?

2.1. Tonaufnahme (Art. 44 Abs. 6 ATSG, Art. 7k und 7l ATSV)

Um bei den medizinischen Begutachtungen mehr Transparenz zu schaffen, wird das Untersuchungsgespräch neu mittels Tonaufnahme erfasst und zu den Akten genommen. Die Tonaufnahme darf nur durch die versicherte Person selbst bzw. ihre Rechtsvertretung, durch die Auftrag gebende Versicherung (also z.B. durch die IV) sowie im Streitfall durch die Behörden im Rahmen eines Rechtspflegeverfahrens (z.B. durch das kantonale Versicherungsgericht oder das Bundesgericht) abgehört werden. Dritte, die ein Recht auf Akteneinsicht haben (wie zum Beispiel die Sozialhilfe), dürfen die Tonaufnahme nicht abhören.

Neu ist also:

- Das Untersuchungsgespräch wird mittels Tonaufnahme erfasst und zu den Akten genommen.
- Die versicherte Person kann auf eine Tonaufnahme verzichten. Dieser Verzicht ist gegenüber dem Versicherungsträger, also z.B. gegenüber der IV-Stelle, zu erklären.

2.2. Öffentliche Liste (Art. 57 Abs. 2 Bst. n IVG, Art. 41b IVV)

Spezifisch in der IV und ebenfalls aus Transparenzgründen müssen die IV-Stellen neu Listen führen, welche Angaben zu den beauftragten Gutachterinnen, Gutachtern und Gutachterinstituten, zu deren Fachbereichen, zu deren Anzahl jährlicher Gutachten sowie zu den attestierten Arbeitsunfähigkeiten beinhalten.



Neu ist also:

- Die IV-Stellen müssen eine Liste über die von ihnen beauftragten Gutachterinnen, Gutachter und Gutachterinstitute führen und diese Liste veröffentlichen. Die Liste erfasst die Daten nach Kalenderjahr und wird auf den 1. März des Folgejahres veröffentlicht.
- Gestützt auf die Listen der IV-Stellen erstellt das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eine gesamtschweizerische Übersicht. Die Übersicht wird jedes Jahr jeweils Anfang Juli veröffentlicht.

2.3. Vergabe eines Gutachtens (Art. 72bis IVV, Art. 7j ATSV)

a) Vergabe eines IV-Gutachtens

Bei der Vergabe eines von einer IV-Stelle angeordneten Gutachtens ist zu unterscheiden, ob ein **monodisziplinäres Gutachten** (Gutachten mit nur einer medizinischen Disziplin), ein **bidisziplinäres Gutachten** (Gutachten mit zwei medizinischen Disziplinen) oder ein **polydisziplinäres Gutachten** (Gutachten mit drei oder mehr medizinischen Disziplinen) in Auftrag gegeben wird.

Für monodisziplinäre IV-Gutachten gilt Art. 7j ATSV. Demnach schlägt die IV-Stelle eine Gutachterin oder einen Gutachter vor. Ist die versicherte Person mit der Auswahl nicht einverstanden, muss die IV-Stelle in einem mündlichen oder schriftlichen Austausch versuchen, sich mit der versicherten Person auf eine Gutachterperson zu einigen. Dies bedeutet also, dass die versicherte Person auch ohne spezifische Begründung ein Einigungsverfahren beantragen kann. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt die IV-Stelle die Gutachterperson mittels anfechtbarer Zwischenverfügung.

Polydisziplinäre IV-Gutachten werden bereits heute per Zufallsprinzip über die Plattform SuisseMED@P vergeben. Neu gilt die Zufallsvergabe auch für bidisziplinäre IV-Gutachten. Geregelt ist diese IV-spezifische Art der Gutachtensvergabe in Art. 72bis IVV.

b) Vergabe eines Gutachtens einer anderen Sozialversicherung

Das Vorgehen nach Art. 7j ATSV gilt zudem für sämtliche Gutachten – also mono-, bi- und polydisziplinäre Gutachten – anderer Sozialversicherungen (z.B. der Unfallversicherung). Demnach schlägt der Versicherungsträger eine Gutachterin, einen Gutachter, ein Gutachterteam oder ein Gutachterinstitut vor. Ist die versicherte Person mit der Auswahl nicht einverstanden, muss der Versicherungsträger in einem mündlichen oder schriftlichen Austausch versuchen, sich mit der versicherten Person zu einigen. Dies bedeutet also, dass die versicherte Person auch ohne spezifische Begründung ein Einigungsverfahren beantragen kann. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Versicherungsträger die Gutachterperson, das Gutachterteam oder das Gutachterinstitut mittels anfechtbarer Zwischenverfügung.

c) Neu ist also:

- Bei der Vergabe eines monodisziplinären IV-Gutachtens kann die versicherte Person ein Einigungsverfahren beantragen. Gemäss der Bestimmung in der Verordnung muss sie dies aber aktiv einfordern, denn die IV-Stellen können in



einem ersten Schritt von sich aus eine Gutachterin oder einen Gutachter vorschlagen.

- Bidisziplinäre IV-Gutachten werden per Zufallsprinzip vergeben.
- Bei der Vergabe eines Gutachtens durch eine andere Sozialversicherung als die IV, also z.B. durch die Unfallversicherung, kann die versicherte Person ein Einigungsverfahren beantragen. Dies gilt – im Gegensatz zu den Gutachten der IV – für sämtliche Gutachten, also für mono-, bi- und polydisziplinäre Gutachten.



1.1. Eidgenössische Kommission zur Qualitätssicherung (Art. 44 Abs. 7 Bst. c ATSG und in Art. 7o bis 7q ATSV)

Um die Qualität der Begutachtungen zu beurteilen und zu sichern, gibt es neu eine unabhängige ausserparlamentarische Kommission. Diese besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Sozialversicherungen, der Ärzteschaft, der Sachverständigen, der Wissenschaft, der Bildungseinrichtungen der Versicherungsmedizin sowie der Patienten- und Behindertenorganisationen. Die Kommission überwacht die Zulassung als Gutachterstelle, das Verfahren der Gutachtenerstellung und die Ergebnisse der medizinischen Gutachten. Zudem kann sie öffentliche Empfehlungen aussprechen. Die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Organisation der Kommission sind in **Art. 44 Abs. 7 Bst. c ATSG und in Art. 7o bis 7q ATSV** geregelt.

Neu ist also:

- Es gibt eine unabhängige ausserparlamentarische Kommission. Diese setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Sozialversicherungen, der Ärzteschaft, der Sachverständigen, der Wissenschaft, der Bildungseinrichtungen der Versicherungsmedizin sowie der Patienten- und Behindertenorganisationen zusammen.
- Die Kommission überwacht die Zulassung als Gutachterstelle, das Verfahren der Gutachtenerstellung und die Ergebnisse der medizinischen Gutachten.
- Die Kommission kann öffentliche Empfehlungen aussprechen.